

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1619/239-93

Bezug Bearbeiter Telefon DW Datum
 Dr. Tretzmüller 53110 2539 19. Okt. 1993

Betrifft

Anderung des Nö Lustbarkeitsabgabegesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. OKT. 1993 Ltg. 48/L-22 Kv-Aussch.

Allgemeiner Teil:

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Einhebung erfolgt von den Gemeinden. Über den Ertrag dieser Abgabe können ausschließlich die Gemeinden verfügen. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.1 und Abs.5 F-VG 1948.

Die Gemeinden sind gemäß § 15 Abs.3 Z.1 FAG 1993 ermächtigt, Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 v.H., bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 v.H. des Eintrittsgeldes mit Ausschluß der Abgabe, vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung, auszuschreiben. Die Lustbarkeitsabgabe wird bei Vermieten von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen ... (§ 3 lit.p Nö Lustbarkeitsabgabegesetz) nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen. Die Berechtigung zur Besteuerung dieser Vorgänge stützt sich somit nicht auf die bundesgesetzliche Ermächtigung im FAG, sondern auf die landesgesetzliche Ermächtigung im Nö Lustbarkeitsabgabegesetz. Aus diesem Grund ist der Landesgesetzgeber auch berechtigt, den Steuersatz zu reduzieren.

Für das Land sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Ziffer 1

In den angrenzenden Ländern beträgt der Steuersatz für die Bemessung der Lustbarkeitsabgabe bei der Vermietung von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen 10 % des Entgeltes. Durch den 25%igen Höchststeuersatz in Niederösterreich konnte es zu Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere zwischen den in Wien und den in den umliegenden Gemeinden befindlichen Vermietern kommen. Die Reduzierung des Steuersatzes auf 10 % erscheint aus diesem Grund gerechtfertigt.

Zu Art. II

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, ihre Verordnungen über die Ausschreibung der Lustbarkeitsabgabe rechtzeitig anzupassen. Darüber hinaus ist dieser Termin des Inkrafttretens aus Gründen der Verfahrensökonomie sowie der legislatischen Einheitlichkeit geboten.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Nö Lustbarkeitsabgabegesetzes 1977 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

